



CFB-Fonds 130 – OLG Dusseldorf

Rechtsgebiet: Bank- und Kapitalmarktrecht

Fachartikel
Koln, den 04.02.2013

Die Zeichner des CFB-Fonds Nr. 130 sind bereits im Juli 2012 von der Commerz Real AG von der drohenden Insolvenz des Fonds unterrichtet worden. Bekanntlich hat der Fonds im Anschluss die Fondsimmoblie als einzigen wesentlichen Vermogensbestandteil fur ca. 68,5 Mio. € verauert und damit die Insolvenz des Fonds abgewendet. Fur den uberwiegenden Teil der Anleger bedeutet dies den Totalverlust ihres investierten Kapitals; noch schlimmer trifft es jene Anleger, die einen Teil ihrer Kommanditbeteiligung darlehensfinanziert erworben haben. Sie mussen ihre Darlehensverbindlichkeiten auch uber das Aus des CFB-Fonds Nr. 130 hinaus weiter bedienen.

Das beschriebene wirtschaftliche Desaster muss allerdings nicht alle Anleger treffen, wie ein jetzt vor dem LG/OLG Dusseldorf zum Abschluss gelangtes Verfahren belegt:

Wie schon am 13.07.2012 berichtet, hatte das LG Dusseldorf erhebliche Beratungspflichtverletzungen rechtskraftig festgestellt und die Commerzbank AG als Beraterbank zu umfassenden Schadenersatzleistungen verurteilt. In dem nun abgeschlossenen Berufungsverfahren hat das OLG Dusseldorf erhebliche Schadenersatzpflichtungen der Commerzbank AG bestatigt. Mit Blick auf die Entscheidung konnen Anleger, die noch in 2011 Klage- oder Gutefahren gegen die Commerzbank AG eingeleitet haben, auf entsprechende Urteile hoffen.

Eine Beratungspflichtverletzung angenommen, hat die beratende Bank dem Anleger die aus Eigenmitteln gezahlten Investitionen zuruckzuerstatten. Das OLG Dusseldorf hat im Zusammenhang entschieden, dass sich der Anleger allerdings Steuervorteile entgegenhalten lassen muss, die mit den geplanten Anfangsverlusten realisiert werden konnten. Auch mussen sich die Anleger die Ausschuttungen schadensmindernd anrechnen lassen, die sie wahrend der Laufzeit des Fonds erhalten haben. Das OLG Dusseldorf hat klargestellt, dass

die Anrechnung von Ausschuttungen lediglich „netto“ erfolgt. Einkommensteuern, die von den Anlegern auf solche Ausschuttungen zu zahlen waren, reduzieren die anrechenbaren Ausschuttungen. Fur Anleger, die einen hohen oder gar den Spitzensteuersatz in den 2000er Jahren zu zahlen hatten, ist die Berucksichtigung der gezahlten Steuern von erheblicher Bedeutung.

Mit den beiden Entscheidungen ist auch verlasslich geklart worden, dass der Anleger so gestellt werden musste, als hatte er die Darlehensvereinbarung zur Finanzierung des Fondsanteils nicht abgeschlossen. Der Anleger muss in Zukunft weder Kapitaldienste noch Zins- oder Kostenanspruche der Commerzbank AG bedienen. Dieser – wirtschaftlich zum Teil erhebliche – Aspekt der beiden Entscheidungen konnte auch solchen Anlegern zugute kommen, die nicht rechtzeitig vor dem Ende des Jahres 2011 fur die Hemmung ihrer Ersatzanspruche gegen die Beraterbank gesorgt haben und heute immer noch Darlehen tilgen und Zinsen hierauf zahlen.

Wer also den Termin zum Ende des Jahres 2011 verpasst hat und immer noch aus den fruheren Darlehen in Anspruch genommen wird, hat keinen Grund, die Flinte ins Korn zu werfen. Diese Anleger sollten unbedingt prufen, ob sie nicht jedenfalls fur die Zukunft aus den Darlehen leistungsfrei gestellt werden mussen. Die Norm, die ihnen den Ausstieg aus den Darlehensvertragen auch nach Ablauf der Verjahrungsfristen ermoglicht, ist § 215 BGB. Darin ist ausdrucklich geregelt, dass ein Abwehrrecht auch noch in verjahrter Zeit effektiv durchgesetzt werden kann. Inhaber von darlehensfinanzierten Anteilen am CFB-Fonds Nr. 130 sollten unbedingt prufen, ob sie sich fur die Zukunft nicht auf das gesetzliche Zuruckbehaltungsrecht stutzen und sich so wirtschaftlich erheblich entlasten konnen.

Koln, den 04.02.2013

Zvonimir Milobara, Rechtsanwalt



Zvonimir Milobara
Rechtsanwalt

Rechtsanwalte
Reuter • Herwegh • Arndt

Spichernstrae 55
50672 Koln

Tel 0221 . 951 55 20

Fax 0221 . 951 55 231

kontakt@rha-koeln.de
rha-koeln.de